

Undem eine Streichgarnspinnerei, die eine Stunde von Reichenbach entfernt liegt. Dieses angezogene Spinnereigeschäft bedarf hauptsächlich der täglichen Aufsicht und ist seit seinem Entstehen unter meine Leitung gestellt. Nun würde zwar Herr Brobeck meine Branche während meiner Abwesenheit übernehmen und übernehmen können, allein dieser liegt schon seit längerer Zeit am Nervenfieber krank, und es läßt sich auch jetzt noch nicht, trotz seiner Genesung, mit Gewißheit absehen, ob derselbe in kürzerer Zeit wieder für das Geschäft eintreten kann.

Insofern muß ich die hohe Kammer ersuchen, mir einen Urlaub von drei Wochen zu gestatten.

Mit vollkommenster Hochachtung zeichnet  
Reichenbach, den 16. December 1850.

Friedrich August Neidhardt  
Abgeordneter der zweiten sächsischen Ständekammer.

(Staatsminister v. Friesen tritt ein.)

Präsident D. Haase: Will die Kammer unter den gedachten Umständen das Gesuch um Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Noch habe ich zu bemerken, daß auch der Abg. Beutler um Urlaub nachgesucht hat auf die beiden Tage, den 3. und 4. des kommenden Monats. Es würde ohnedies seine Anwesenheit hier beendigt sein, wenn der Abg. Neidhardt, wie zu erwarten steht, den 6. Januar k. J. eintrifft. Ich frage: ob die Kammer dem Abg. Beutler diesen Urlaub auf den 3. und 4. Januar bewillige? — Einstimmig Ja.

(Nr. 312.) Gesuch des stellvertretenden Abg. Winkler um Urlaub für den 3. und 4. Januar künftigen Jahres.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diesen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Dies sind die Nummern, welche eingegangen sind. Noch habe ich der verehrten Kammer etwas bemerklich zu machen, was auf den Bericht sich bezieht, welcher neuerdings vom Abg. Schäffer in der Sache der ausgebliebenen Abgeordneten und Stellvertreter in der Kammer erstattet worden ist. Es ist nämlich in diesem Berichte zwar nicht ausdrücklich darauf angetragen, daß das Protocoll über die dabei von der Kammer gefaßten Beschlüsse der ersten Kammer mitgetheilt werden sollte, gleichwohl aber ist das Directorium der Ansicht, daß, da der damals von der Kammer gefaßte Beschluß grundsätzlich eine Erklärung der §. 18 des Wahlgesetzes ausspricht und diese Paragrafen Bestimmungen enthält, welche beide Kammern betreffen, deshalb eine Mittheilung an die erste Kammer nöthig sei, um hierin eine Uebereinstimmung beider Kammern herbeizuführen. Es ist natürlich diese letztere nur insoweit anzubahnen und herbeizuführen, als hier der Grundsatz und die Erklärung der §. 18 des Wahlgesetzes in thesi zur Sprache kommt, denn die Anwendung davon in einer Kammer muß dieser allein überlassen bleiben. Der gefaßte Beschluß unserer Kammer ist, sofern er den concreten Fall auf

die genannten Abgeordneten und Stellvertreter bezieht, selbstständig, aber in Bezug auf den Grundsatz wird es nöthig sein, mit der ersten Kammer zu communiciren und ihr das Protocoll, wie das bei solchen Verhandlungen gewöhnlich ist, mitzutheilen. Wenn die Kammer diese Ansicht theilt, so würde das Directorium das Nöthige sofort noch heute besorgen. Ist die Kammer dieser Ansicht? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir werden nun übergehen können auf den ersten Gegenstand unserer heutigen

### Tagesordnung,

auf das allerhöchste Decret, das Auswanderungswesen betreffend, und zum Vortrage des darüber von der ersten Deputation erstatteten Berichtes. Ich ersuche den Herrn Secretair Scheibner als Berichterstatter, uns den Vortrag zu geben.

Referent Secretair Scheibner: Das Decret lautet:

Unter Bezugnahme auf den in den Erläuterungen zu dem Allerhöchsten Decrete, das Staatsbudget betreffend, am 22. Juli a. c. bei Position 26 c. gemachten Vorbehalt, sowie zu Erledigung der in der ständischen Schrift vom 13. November 1848 enthaltenen Anträge, lassen Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen in der Anfüge unter  $\odot$  Abschrift eines Allerhöchsten Decrets vom 7. November 1849, welches die Ansichten der Staatsregierung über das Auswanderungswesen im Allgemeinen, und die Motivirung des bezüglichen in das Budget des Ministeriums des Innern aufgenommenen Postulats an 5000 Thaler für Zwecke des Auswanderungswesens enthält, sowie einen weitem Aufsatz unter  $\text{D}$ , wegen desselben Gegenstandes, zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen einer Erklärung darüber entgegen, indem Sie den getreuen Ständen in Huld und Gnaden wohlbeizugehan bleiben.

Dresden, am 9. October 1850.

Friedrich August.

(L. S.) Richard Freiherr v. Friesen.

Es würden nun die in diesem Decrete angezogenen Beilagen zu demselben unter  $\odot$  und  $\text{D}$  folgen. Wenn ich jedoch voraussetzen darf, daß die geehrte Kammer sich mit dem Inhalte dieser beiden Beilagen vollkommen vertraut gemacht hat, so erlaube ich mir im Auftrage der Deputation den Vorschlag zu machen, wenn nämlich die hohe Staatsregierung damit einverstanden ist, vom Vorlesen dieser Decretsbeifuger abzusehen. Ich würde daher den Herrn Präsidenten bitten, den Herrn Staatsminister zu fragen, ob seinerseits ein Bedenken dagegen obwalte.

Präsident D. Haase: Die Deputation wünscht von dem Herrn Staatsminister zu erfahren, ob beim Vortrage des Decretes von Vorlesung der Beilage abgesehen werden kann.

Staatsminister v. Friesen: Die Staatsregierung hat kein Bedenken dagegen.

Präsident D. Haase: Es würde nun die Kammer zu fragen sein, ob dieselbe damit einverstanden ist, von Vorlesung der Decretsbeilagen abzusehen? — Einstimmig Ja.